

Markus Vogt

56626 Andernach

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.10.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert, besondere Fördermaßnahmen und verbindliche Rahmenbedingungen (Maßnahmenkataloge) für unterschiedliche Gruppen von Arbeitslosengeld II-Empfängern zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu schaffen, um deren Potenziale zu nutzen. Besonders zu berücksichtigende Gruppen seien hier: alleinerziehende Väter und Mütter, betroffene Jugendliche, ältere Betroffene, Akademiker (ohne Abschluss) und Betroffene mit speziellen Begabungen (zum Beispiel Künstler, Sportler, Sprachgenies, sonst. spez. Begabungen).

Er trägt vor, dass sich viele Empfänger von Arbeitslosengeld II ausgegrenzt fühlten, weil sie nicht den durchschnittlichen Anforderungen entsprechen würden. Sie würden im besten Falle resignieren oder mit aggressiven Verhalten gegenüber der Gesellschaft auf ihre Ausgrenzung reagieren. Für die Betroffenen und die Gesellschaft stelle dies eine Gefahr und eine Verschwendung von Potenzial dar. Daher seien diese Gruppen speziell zu fördern. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 108 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 15 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

I.

Kernelement der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein umfassendes und auf die individuelle Problemlage des Einzelnen zugeschnittenes Betreuungskonzept (§ 14 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II). Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende findet daher eine umfassende, auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen ausgerichtete Unterstützung der Hilfebedürftigen mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit statt.

Dazu gehört, dass die zuständige Arbeitsgemeinschaft für jeden Hilfebedürftigen einen persönlichen Ansprechpartner benennt, der ihn und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstützt.

Eine sorgfältige Standortbestimmung des Hilfebedürftigen, die alle Stärken und Schwächen identifiziert und daraus folgende Handlungserfordernisse aufzeigt, ist zwingende Grundlage für eine erfolgreiche Eingliederungsstrategie. Im Rahmen einer Beratung wird ein umfassendes und systematisches Profiling (Standortbestimmung) erstellt und ein Integrationsplan, der an den individuellen Arbeitsmarkterfordernissen ausgerichtet ist, erarbeitet.

Dabei wird ermittelt, welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit der erwerbsfähige Hilfebedürftige erhält (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB II), mit dessen Hilfe die passgenaue und situationsbezogene Eingliederung in Arbeit gesteuert wird. Die Leistungen und Pflichten werden bei jeder Vorsprache besprochen und gegebenenfalls angepasst. Eines der Instrumente zur Strukturierung der Eingliederung in Arbeit ist die in § 15 SGB II beschriebene Eingliederungsvereinbarung.

Es handelt sich bei der Eingliederungsvereinbarung um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 53 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X), der für beide Vertragsparteien verbindlich ist. Im Falle der Nichteinhaltung der Eingliederungsvereinbarung kann sich daher jede Vertragspartei auf die Einhaltung der Rechte und Pflichten berufen.

Die Eingliederungsvereinbarung konkretisiert das Verhältnis zwischen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und dem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und enthält verbindliche Aussagen zum Fordern und Fördern des Erwerbsfähigen, insbesondere zu den abgesprochenen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und den Mindestanforderungen an die eigenen Bemühungen um berufliche Eingliederung nach Art und Umfang.

Ganz bewusst hat der Gesetzgeber auf ins Detail gehende Vorschriften zur Ausgestaltung der Leistungen zur Eingliederung für bestimmte Personengruppen verzichtet. Dadurch wird es mehr als bisher ermöglicht, individuelle Förderschwerpunkte bedarfsgerecht zu setzen. Es geht insbesondere darum, die Talente und Potentiale jedes Einzelnen zu nutzen und einzelfallbezogene Integrationsstrategien in den Arbeitsmarkt zu erarbeiten und festzulegen.

Auch wenn den spezifischen Bedürfnissen besonderer Personengruppen im Rahmen der geschilderten Erarbeitung und Umsetzung eines individuellen Integrationsplanes Rechnung getragen wird, stehen derzeit junge Menschen, ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und gering qualifizierte Menschen im Fokus der Arbeitsmarktpolitik. Seit der Einführung des Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) hat jeder junge Mensch unter 25 Jahren, der einen Antrag auf Leistungen nach diesem Gesetz stellt, einen Rechtsanspruch auf die Vermittlung einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle oder einer Arbeitsgelegenheit.

Im Vordergrund steht eine schnelle Vermittlung in den so genannten ersten Arbeitsmarkt. Die mit den Jugendlichen vereinbarten Maßnahmen werden, soweit individuell sinnvoll, in einer rechtsverbindlichen Eingliederungsvereinbarung festgelegt. Spätestens nach einem Monat soll jeder ein Angebot erhalten. Kein junger Mensch soll länger als drei Monate arbeitslos sein.

Um dieses Ziel zu erreichen, erhalten sie intensive und umfassende Beratung (Betreuungsschlüssel 1 : 75), die auch beispielsweise Schuldner- und Suchtberatung ermöglicht. Dieser intensiven Betreuung steht die Pflicht gegenüber, in Eingliederungsvereinbarungen verabredete Eigenbemühungen zu unternehmen (Prinzip des „Förderns und Forderns“).

Flankierend zu den Bemühungen zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation stehen nach dem Arbeitsförderungsrecht für junge Menschen sowohl nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) als auch nach dem SGB II umfassende Hilfen zur Verfügung.

Die Verbesserung der Arbeitsmarkt- und Ausbildungschancen für junge Menschen hat oberste Priorität. Ein erfolgreicher Start ins Berufsleben ist entscheidend für die persönliche Zufriedenheit, die materielle Sicherheit und – angesichts der demographischen Entwicklung und dem sich damit absehbaren Fachkräftemangel – auch für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands.

II.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist es eine Hauptaufgabe der Bundesregierung die aktuelle Arbeitsmarktsituation für ältere Menschen zu verbessern. Mit dem Motto „Die Arbeitswelt von morgen braucht alle Generationen, die sich in ihren Fähigkeiten ergänzen“ wurde die Initiative 50plus unter dem neuen Leitbild „Generationen Arbeit“ gestartet.

Die Initiative 50plus fördert das Bestreben, die Fähigkeiten und Erfahrungen der über 50-jährigen stärker zu nutzen. Mit der Initiative 50plus wird auf den demografischen Wandel sowie auf die Tatsache reagiert, dass rund die Hälfte der Betriebe in Deutschland keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 50 Jahre mehr beschäftigt. Das Konzept enthält Kombilöhne, Eingliederungszuschüsse und vor allem aber die Förderung der Weiterbildung älterer Beschäftigter.

Zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird eine mehrgleisige Strategie verfolgt. Es werden die Eingliederungschancen älterer Arbeitnehmer durch Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik verbessert, Fehl-anreize zur Frühverrentung beseitigt und Vorurteile hinsichtlich der Qualifikation, Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit Älterer abgebaut.

Zur Wiedereingliederung älterer Menschen in den Arbeitsmarkt stehen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den Agenturen für Arbeit schon jetzt eine Reihe sehr unterschiedlicher Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung.

III.

Aufgrund des hohen Anteils der gering qualifizierten Menschen an der Gesamtzahl der Arbeitslosen muss für diesen Personenkreis ein besserer Zugang zum Arbeitsmarkt geschaffen werden. Neben Qualifizierungsangeboten ist eine Eingliederung in Arbeit oft nur über niedrig entlohnte Tätigkeiten möglich, wobei darauf zu achten ist, dass die Löhne nicht in einen sittenwidrigen Bereich sinken.

Politisch wird derzeit die Frage der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland diskutiert. Im Rahmen dieser politischen Diskussion werden die Lohnstrukturen am Arbeitsmarkt näher geprüft. Neben der Diskussion um Kombilöhne soll auch der Frage nachgegangen werden, wie man die Verhinderung von Lohndumping organisieren kann. Dabei werden alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen

sorgfältig geprüft und auch die Forderung nach einem Mindestlohn und seiner eventuellen Konzeption aufgegriffen.

IV.

Der Petitionsausschuss kann von daher das Anliegen des Petenten aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.